SOZIALGERICHT HANNOVER

Az.: S 64 R 1498/11

IM NAMEN DES VOLKES

Die Verkündung wird durch Zustellung ersetzt.

A., Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

B.

Kläger,

Proz.-Bev.: C.

gegen

D.

Beklagte,

hat das Sozialgericht Hannover - 64. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 18. Juni 2013 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht E., und die ehrenamtlichen Richter F. und G. für Recht erkannt:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**

2. **Kosten sind nicht zu erstatten.**

T a t b e s t a n d

Die Beteiligten streiten um die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Dem am 20. April 1941 geborenen Kläger war mit Bescheid vom 27. April 2005 eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit für die Zeit ab dem 1. Juli 2005 bewilligt worden. Aus dem Bescheid ergibt sich, dass Pflichtbeiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung einbehalten wurden.

Mit Bescheid vom 16. Oktober 2006 berechnete die Beklagte die dem Kläger gewährte Rente für die Zeit ab dem 1. Juli 2005 neu, diesmal ohne dass Pflichtbeiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung laufend abgeführt werden sollten. Die entsprechende Nachzahlung wurde an den Kläger ausgezahlt.

Die Beklagte berechnete die Rente erneut mit Bescheid vom 14. Juni 2011 neu, wiederum ohne den Einbehalt von Beiträgen zur Kranken- und zur Pflegeversicherung.

Auf Grund einer maschinellen Meldung am 8. Juli 2011 fiel der Beklagten auf, dass in der Vergangenheit trotz bestehender Versicherungspflicht keine Pflichtbeiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung einbehalten worden waren.

Mit Bescheid vom 20. Juli 2011 berechnete die Beklagte die Rente neu und forderte für die Zeit ab dem 1. Januar 2007 Pflichtbeiträge zur Kranken- und zur Pflegeversicherung nach. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006 seien die Ansprüche bereits verjährt. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, dass ihn keine Schuld treffe. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2011 zurück.

Am 29. Dezember 2011 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Hannover Klage erhoben.

Er beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 20. Juli 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 2011 aufzuheben, soweit Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und zur Pflegeversicherung für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Juli 2011 nachgefordert werden.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für richtig.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gegeben (Blatt 15, 16 der Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese haben vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Kammer konnte durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG entscheiden, denn die Beteiligten haben hierfür ihr Einverständnis gegeben.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 20. Juli 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Dezember 2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Denn die Beklagte fordert zu Recht Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und zur Pflegeversicherung für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Juli 2011 gemäß §§ 249a, 255 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, 49, 60 Elftes Buch Sozialgesetzbuch nach.

Gegenstand der Klage ist hier der Bescheid, der nicht die ausgezahlte Altersrente rückwirkend herabsetzt, sondern Beiträge nachträglich erhebt und eine entsprechende Überzahlung feststellt. Der Kläger hat in seiner Klagebegründung vom 16. März 2011 ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass er sich lediglich gegen eine Rückforderung wendet.

Die Kammer sieht gemäß § 136 Abs. 3 SGG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und verweist auf die zutreffende Begründung der Beklagten im Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 2011. Die hier maßgeblichen Vorschriften enthalten weder einen Ermessensspielraum noch eine Regelung über einen irgendwie gearteten Vertrauensschutz (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 14. April 2005 – L 7 R 952/04, Rn. 24 nach Juris m. w. N.). Etwaiges „Verschulden“ auf Seiten der Beklagten ist unerheblich (vgl. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 12. April 20012 – L 1 R 21/10, Rn. 19 nach Juris m. w. N.). Vielmehr ist der Rentenversicherungsträger bei Nichterfüllung der Abführungspflicht gehalten, die rückständigen Beiträge einzubehalten (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 13. Februar 2013 – L 19 R 463/12 B PKH).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten.**

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.